



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau einer 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung
zwischen dem Umspannwerk Maade und dem Kraftwerk
der GDF SUEZ Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG
(Maade I) auf dem Rüstersieler Groden in der Stadt Wil-
helmshaven**

02.02.2010

3321-05020-04St/09



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Feststellender Teil	5
1.1	Feststellung des Planes.....	5
1.2	Festgestellte und nachrichtlich beigefügte Planunterlagen.....	5
1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	10
1.3.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	10
1.3.2	Auflagen	11
1.3.2.1	Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Hochspannungsfreileitungen.....	11
1.3.2.2	Beweissicherungsverfahren zum Schutz von Gleisanlagen.....	11
1.3.2.3	Entwässerung des Rüstersieler Grodens.....	11
1.3.2.4	Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Erdgas- und Fernmeldeleitungen	11
1.3.2.5	Renaturierung von Bauzuständen.....	11
1.3.2.6	Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Habitatschutz	12
1.3.3	Berichtigungen	12
1.4	Weitere Entscheidungen	13
1.4.1	Entscheidungen nach naturschutz- und forstrechtlichen Bestimmungen	13
1.4.1.1	Genehmigung nach § 28a NNatG	13
1.4.1.2	Genehmigung nach § 8 NWaldLG.....	13
1.4.1.3	Genehmigung nach § 9 NWaldLG.....	13
1.4.2	Wasserrechtliche Genehmigung	13
1.4.2.1	Erlaubnisbedingungen und -auflagen	13
1.4.2.1.1	Allgemeines.....	13
1.4.2.1.2	Anzeigepflichten.....	13
1.4.3	Kostenentscheidung	13
1.5	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	14
1.6	Hinweise.....	14
1.6.1	Enteignung	14
1.6.2	Bodenfunde.....	14
1.6.3	Baumaschinen / Baulärm.....	14
1.6.4	Abstimmung mit den von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern.....	14
2	Begründender Teil.....	15
2.1	Sachverhalt.....	15
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	15
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15
2.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	16
2.2.1	Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens	16
2.2.2	Zuständigkeit.....	16
2.2.3	Umfang der Planfeststellung	16
2.3	Materiell-rechtliche Bewertung	16
2.3.1	Planrechtfertigung	16
2.3.2	Trassenführung, Varianten.....	17
2.3.2.1	Beschreibung der beantragten Trassenführung.....	17
2.3.2.2	Varianten.....	18



2.3.3	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	19
2.3.3.1	Allgemeine Belange	19
2.3.3.1.1	Rechtsgrundlagen, landschaftspflegerische Begleitplanung	19
2.3.3.1.2	Naturschutzfachliche Abwägung nach § 11 NNatG	21
2.3.3.1.3	Gesamtbetrachtung	21
2.3.3.2	Besonders geschützte nationale Bereiche (Begründung zu der Genehmigung, vgl. 1.4.1.1)	22
2.3.3.3	Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit	22
2.3.3.3.1	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“	22
2.3.3.3.2	EU-Vogelschutzgebiet „Vorslapper Groden-Süd“	24
2.3.4	Artenschutz	25
2.3.4.1	Rechtlicher Rahmen	25
2.3.4.2	Bestandserfassung	25
2.3.4.3	Beurteilung der Verbotstatbestände	25
2.3.4.4	Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände	27
2.3.5	Belange der Forstwirtschaft	27
2.3.5.1	Forstrechtliche Bewertung	27
2.3.6	Immissionen	28
2.3.6.1	Elektrische und magnetische Immissionen	28
2.3.7	Wasserrechtliche Belange	28
2.3.8	Umweltverträglichkeitsprüfung	28
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	29
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	29
2.4.1.1	Deutsche Telekom Netz Produktion GmbH	29
2.4.1.2	E.ON Netz GmbH	29
2.4.1.3	III. Oldenburgischer Deichverband	29
2.4.1.4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	29
2.4.1.5	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer	29
2.4.1.6	PLEdoc GmbH	29
2.4.1.7	Polizeiinspektion Wilhelmshaven	29
2.4.1.8	Sielacht Rüstringen	30
2.4.1.9	Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven	30
2.4.1.10	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest	30
2.4.1.11	Wehrbereichsverwaltung Nord	30
2.4.1.12	Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe	30
2.4.1.13	JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG	30
2.4.1.14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	30
2.4.1.15	Deutsche Bahn AG	30
2.4.1.16	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG	30
2.4.1.17	Stadt Wilhelmshaven	30
2.4.1.18	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	30
2.4.1.19	EWE NETZ GmbH	31
2.4.1.20	GLL Oldenburg	31
2.4.1.21	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	31
2.4.1.22	Vodafone D2 GmbH	31
2.4.1.23	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG	31
2.4.1.24	Nord-West Oelleitung GmbH	31
2.4.1.25	IVG Kavernenbetriebsführungsgesellschaft mbH	31
2.4.2	Einwendungen	31
2.4.2.1	Einwender E 1	31
2.5	Gesamtabwägung	32



3 Rechtsbehelfsbelehrung	33
4 Hinweise	33
4.1 Konzentrationswirkung.....	33
4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten.....	33
4.3 Außerkrafttreten.....	33
4.4 Berichtigungen	34
4.5 Einsichtnahme	34
5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	35



1 Feststellender Teil

1.1 Feststellung des Planes

Der Plan der GDF SUEZ Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG für den Neubau einer 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung zwischen dem Umspannwerk Maade und dem Standort des im Bau befindlichen Kraftwerks der GDF SUEZ Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG (Maade I) auf dem Rüstersieler Groden im Stadtgebiet von Wilhelmshaven wird gemäß Antrag vom 24.02.2009 in der Fassung der Planänderung vom 14.08.2009 und der weiteren beantragten Änderung vom 08.01.2010 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.2 Festgestellte und nachrichtlich beigelegte Planunterlagen

Der Plan besteht aus:

Ordner 1 / 4

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
1	<u>nachrichtlich:</u> Erläuterungsbericht zum Vorhaben vom 30.09.2008 - teilweise geändert durch Deckblätter zur 1. Planänderung vom 14.08.2009 - wiederum teilweise geändert durch Deckblätter zur 2. Planänderung vom 08.01.2010 Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Allgemein verständliche Zusammenfassung der Unterlage nach § 6 UVPG zur 380-kV-Leitung Anschluss Maade I (EBLD): - teilweise ersetzt aufgrund der 1. Planänderung durch die Fassung vom 14.08.2009 Anhang 2 zum Erläuterungsbericht: Wegenutzungsplan vom 30.09.2008 - ersetzt durch Deckblatt vom 14.08.2009 - dieses wiederum ersetzt durch Deckblatt vom 08.01.2010	1:25.000	1 - 38 1 - 22 1 - 17 I - XXX I - XXI 1/1
2	<u>nachrichtlich:</u> Übersichtsplan vom 30.09.2008 - ersetzt durch Deckblatt vom 14.08.2009 - dieses wiederum ersetzt durch Deckblatt vom 08.01.2010	1:25.000	1/1
3	entfällt	-	-
4	entfällt	-	-



5	entfällt	-	-
6	entfällt	-	-
7	Lage-/Grunderwerbspläne vom 30.09.2008 - ersetzt durch Deckblätter vom 14.08.2009 - diese wiederum ersetzt durch Deckblätter vom 08.01.2010	1 : 2.000	1/2 - 2/2
8	Längenprofile vom 30.09.2008 - ersetzt durch Deckblätter vom 14.08.2009 - diese wiederum ersetzt durch Deckblätter vom 08.01.2010	Länge 1 : 1000 Höhe 1 : 500	1/3 - 3/3
9	Regelgrabenprofil vom 30.09.2008 - ersetzt durch Deckblatt vom 14.08.2009 - dieses wiederum ersetzt durch Deckblatt vom 08.01.2010		1
10	Bauwerksverzeichnis und Kabelpunktliste, bestehend aus:		
10.1	Bauwerksverzeichnis vom 30.09.2008	-	1 von 1
10.2	Kabelpunktliste vom 30.09.2008 - ersetzt durch Deckblätter vom 14.08.2009 - diese wiederum ersetzt durch Deckblätter vom 08.01.2010	- -	1 – 2 1/3 – 3/3
11	Immissionsbericht, bestehend aus:	-	-
11.1	<u>nachrichtlich:</u> Immissionsbericht Elektromagnetische Felder vom 30.09.2008 mit Anhang 1 Anhang 2.1 Anhang 2.2 Anhang 2.3 Anhang 2.4 Anhang 3.1 Anhang 3.2 Anhang 3.3	- - 1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 200 1 : 200 1 : 200	1/1 - 1/20 1 1 1 1 1 1 1
11.2	<u>nachrichtlich:</u> Immissionsbericht Schalltechnische Untersuchung des Baulärms vom 30.09.2008 mit Anlage 1 Anlage 2		1 – 8 1 - 2 1 - 3
12	Umweltstudie (UVU und LBP), bestehend aus:		-
12.1	Textband vom 30.09.2008 - Nur nachrichtlich, mit Ausnahme der Maßnahmenblätter der festgesetzten Maßnahmen - - teilweise ersetzt durch Deckblätter der 1. Planänderung vom		I – LXXXIX 1-1 - 1-5 2-1 - 2-10 3-1 - 3-37 4-1 - 4-27 5-1 - 5-15 6.1-1 - 6.1-29 6.2-1 - 6.2-164



	14.08.2009, bei der folgende Seiten ersetzt werden: Seiten I – LXXXIX durch Seiten I – XXXIII, Seiten 1-1 – 1-5 durch Seiten 1-1 – 1-3, Seiten 3-1 – 3-37 durch Seiten 3-1 – 3-5, Seiten 4-1 – 4-27 durch Seiten 4-1 – 4-6, Seiten 6.2-1 – 6.2-164 durch Seiten 6.2-1 – 6.2 – 23		
--	--	--	--

Ordner 2/4

Unterla- ge Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
12.1	<p>Textband (Fortsetzung) vom 30.09.2008: - Nur nachrichtlich, mit Ausnahme der Maßnahmenblätter der festgesetzten Maßnahmen -</p> <p>- teilweise ersetzt durch Deckblätter der 1. Planänderung vom 14.08.2009, bei der folgende Seiten ersetzt werden: Seiten 6.3-1 – 6.3-44 durch Seiten 6.3-1 – 6.3-5, Seiten 6.4- 1 – 6.4-32 durch Seiten 6.4-1 – 6.4-4, Seiten 7-1 – 7-167 durch Seiten 7-1 – 7-41, wobei die Maßnahmenblätter V1, V3, V7, M8 und G2 (Seiten 7-23 – 7-27) durch Deckblätter ersetzt werden</p> <p>Anhang A Anhang B</p>		6.3-1 - 6.-44 6.4-1 - 6.4-32 6.5-1 - 6.5-30 6.6-1 - 6.6-13 6.7-1 - 6.7-3 7-1 - 7-167 8-1 - 8-3 9-1 - 9-2 10-1 - 10-6 11-1 - 11-17 1 B1 - B-6



12.2	Kartenband vom 30.09.2008, bestehend aus: - Nur nachrichtlich, mit Ausnahme der Karten der festgesetzten Maßnahmen - Anhang A - ersetzt durch Deckblätter vom 14.08.2009	-	1 – 3
	Karten A 6.1-1 - Blätter 12 und 13 ersetzt durch Deckblätter 12a und 13b vom 14.08.2009	1 : 5.000 1 : 5.000	1 - 13 12a – 13b
	Karte A 6.1-1 L1 - ersetzt durch Deckblatt vom 14.08.2009	1:50.000	1
	Karte 6.2-1 - Blätter 12 und 13 ersetzt durch Deckblätter 12a und 13b vom 14.08.2009	1 : 5.000 1 : 5.000	1 – 13 12a – 13b
	Karte 6.2-1 Legende - ersetzt durch Deckblatt vom 14.08.2009		1
	Karte 6.2-2 - Blätter 3 und 4 ersetzt durch Deckblätter 3 und 4 vom 14.08.2009	1:15.000 1:15.000	1 + 2, 3 + 4 3 + 4

Ordner 3/4

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
12.2	Kartenband (Fortsetzung) vom 30.09.2008, bestehend aus:		
	A 6.3-1 - A 6.3-3 - ersetzt durch Deckblätter A 6.3-1 – A 6.3-3 vom 14.08.2009	1:30.000 1:30.000	1-3 1-3
	A 6.3-4 - ersetzt durch Deckblatt A 6.3-4 vom 14.08.2009	1:25.000 1:25.000	1 1
	A 6.4-1 - ersetzt durch Deckblatt A 6.4-1 vom 14.08.2009	1:15.000 1:15.000	1 1
	A 6.4-2	1:15.000	1
	A 6.5-1 - ersetzt durch Deckblatt A 6.5-1 vom 14.08.2009	1 :12.000 1 : 25.000	1 1
	A 6.6-1 - ersetzt durch Deckblatt A 6.6-1 vom 14.08.2009	1:25.000 1:25.000	1 1



	7.4-1 - Blätter 12 und 13 ersetzt durch Deckblätter 12a, 12b, 13a und 13b vom 14.08.2009	1:5.000 1:5.000	1 - 13 12a – 13b
	7.4-1- Legende - ersetzt durch Deckblatt 7.4-1 Legende vom 14.08.2009	1:5.000	1
	7.4-3	1:50.000 1:2.000	Blatt 1 Blatt 2 – 4
13	entfällt	-	-
14	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.09.2008 - ersetzt durch Deckblatt vom 14.08.2009 - dieses wiederum ersetzt durch Deckblatt vom 08.01.2010 Anhang zum Grunderwerbsverzeichnis vom 30.09.2008 - ersetzt durch Deckblatt vom 14.08.2009		1/2 – 2/2 1/1 1/1
15	Unterlage nach § 6 UVPG, siehe Anlage 12	-	-

Ordner 4/4

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
16	<u>nachrichtlich:</u> Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung gem. § 34c NNatG und § 34 BNatSchG, Planfeststellungsunterlage vom 30.09.2008 - teilweise ersetzt durch Deckblätter der 1. Planänderung vom 14.08.2009, bei der folgende Seiten ersetzt werden: Seiten I-VII, 1-1, 2-1 – 2-2, 3-1 – 3-11, 4-12 – 4-15, 5-1 – 5-7, 7-9 – 7-14, 9-1 – 9-4 Anhang Karte-Nr. 1 vom 30.09.2008 - ersetzt durch Deckblatt A 1 vom 14.08.2009	1:25.000 1:25.000	1 - X 1-1 2-1 - 2-2 3-1 - 3-16 4-17 - 4-21 5-1 - 5-18 6-1 - 6-15 7-1 - 7-6 8-1 - 8-36 9-1 - 9-2 10-1 - 10-8 1 - 6 Blatt 1 + 2 Blatt 1
17	<u>nachrichtlich:</u> Artenschutzrechtliche Betrachtungen gem. § 42 BNatSchG vom		1 - X



	<p>30.09.2008</p> <p>- teilweise ersetzt durch Deckblätter der 1. Planänderung vom 14.08.2009, bei der folgende Seiten ersetzt werden: Seiten I-XI, 1-1, 2-1 – 2-3, 3-1 – 3-5, 4-1 – 4-11, 5-1 – 5-2, 6-1 – 6-27, 7-1, 8-1 – 8-4</p> <p>Anhang A, Tabellen 1 + 2 - ersetzt durch Deckblätter vom 14.08.2009</p> <p>Anhang B, Prüfprotokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung zu verschiedenen Vogelarten vom 30.09.2008 - ersetzt durch Deckblätter vom 14.08.2009</p> <p>Karte Nr. 1 vom 30.09.2008 - Blatt 1 ersetzt durch Deckblatt 14.08.2009</p>		<p>1-1 2-1 - 2-3 3-1 - 3-5 4-1 - 4-16 5-1 - 5-2 6-1 - 6-40 7-1 - 7-2 8-1 - 8-7</p> <p>1 – 3 + 1 – 2 1 – 3 + 1 – 2</p> <p>Blatt 1 +2 Blatt 1</p>
--	---	--	--

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Trägerin des Vorhabens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den voranstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

1.3.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Planfeststellung, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung.



1.3.2 Auflagen

Diese Planfeststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.3.2.1 Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Hochspannungsfreileitungen

Bei Baumaßnahmen im Bereich der

- 220-kV-Leitung Maade-ICI Atlantik (LH-14-212)
- 220-kV-Leitung Maade-Voslapp (LH-14-209) mit 110-kV-Leitung Abzweig Voslapp (LH-14-081)

ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Mindestabstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Die maximalen Arbeitshöhen sind im Vorwege mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen. Die erforderlichen Sicherheitsabstände zur Hochspannungsfreileitung sind gemäß DIN EN 50341 einzuhalten.

Im Zuge der Bauausführung berührte Mast-Erdungsanlagen sind auf Kosten der Vorhabensträgerin nach vorheriger Abstimmung mit der transpower stromübertragungs GmbH zu verlegen bzw. zu ändern.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort herum Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese vor Ausführung mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitungen nur bis zu der von der E.ON Netz GmbH vorab zugelassenen Niveauhöhe erfolgen.

1.3.2.2 Beweissicherungsverfahren zum Schutz von Gleisanlagen

Zum Schutz der Gleisanlagen südlich des zwischen KP-Nr. 22 und KP-Nr. 32 gelegenen Leitungsabschnittes wird für den Fall erforderlicher Grundwasserabsenkungen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet. Art und Umfang der Beweissicherung werden einvernehmlich zwischen der Vorhabensträgerin und der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG festgelegt.

1.3.2.3 Entwässerung des Rüstersieler Grodens

Bei der Herstellung des Kabelgrabens ist die Entwässerung des Rüstersieler Grodens aufrecht zu erhalten bzw. sicherzustellen.

1.3.2.4 Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Erdgas- und Fernmeldeleitungen

Bei Baumaßnahmen im Schutzbereich von Erdgas-Hochdruckleitungen und Fernmeldeleitungen der EWE NETZ GmbH mit dazugehörigen Anlagen hat eine örtliche Einweisung und Bauaufsicht durch die EWE NETZ GmbH zu erfolgen.

1.3.2.5 Renaturierung von Bauzuständen

Die Vorhabensträgerin stellt sicher, dass temporäre Beeinträchtigungen von Grund und Boden durch die festgestellten Bauzustände auf den Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme renaturiert werden.



1.3.2.6 Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Habitatschutz

Die nach den §§ 10 und 12 NNatG zur Kompensation der Eingriffe erforderlich werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in zeitlichem Zusammenhang mit den Eingriffen durchzuführen, zu deren Kompensation sie jeweils bestimmt sind. Dies gilt nicht, soweit die Maßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die zunächst als Arbeitsstreifen benötigt werden. In diesem Fall müssen die Maßnahmen im unmittelbaren Anschluss an die Fertigstellung des Vorhabens realisiert sein. Der geeignete Zeitpunkt für die im Einzelnen vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abzustimmen.

Die Maßnahme V 1 (zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen) wird insoweit modifiziert, als Hecken und Gebüsche heimischer Arten in der freien Landschaft sowie außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückgeschnitten oder gerodet werden dürfen. Weiterhin darf kein Röhricht-Rückschnitt in der Zeit vom 1. März bis 31. August erfolgen.

Die Maßnahme V 7 wird insoweit modifiziert, als die mit endoskopischen Methoden durchzuführenden Baumhöhlenkontrollen auf Besatz mit Fledermäusen oder Vögeln ausschließlich durch eine fachkundige Person durchgeführt werden darf, die ihre Sachkunde auf geeignete Weise der zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen hat. Sollte ein Besatz mit Fledermäusen oder Vögeln festgestellt werden, so sind die Tiere von der fachkundigen Person in ein geeignetes Ersatzquartier umzusiedeln, sofern diese nicht in der Lage sind, eigenständig ein geeignetes Ersatzquartier aufzusuchen. Sollte kein geeignetes Ersatzquartier existieren, so sind die Tiere vorübergehend in die Obhut einer fachkundigen Person zu übernehmen, bis die Tiere wieder in der Lage sind, eigenständig geeignete Quartiere aufzusuchen.

Die Maßnahme K 0.1 ist flächenanteilig mit 7.696 m² dem Planfeststellungsbeschluss zuzuordnen.

Die Maßnahme K 1.1 ist flächenanteilig mit 9.169 m² dem Planfeststellungsbeschluss zuzuordnen.

Die Maßnahme K 1.2 ist flächenanteilig mit 800 m² dem Planfeststellungsbeschluss zuzuordnen.

Die Maßnahme K 1.4 ist flächenanteilig mit 4.600 m² dem Planfeststellungsbeschluss zuzuordnen.

Die Maßnahme K 2.3 ist flächenanteilig mit 980 m² dem Planfeststellungsbeschluss zuzuordnen.

Die Maßnahme K 2.4 ist flächenanteilig mit 10.070 m² dem Planfeststellungsbeschluss zuzuordnen.

1.3.3 Berichtigungen

Im Maßnahmenblatt K 0.1, Ordner 2, Blatt 7-114 hat der Maßnahmenplan die Nr. 7.4-3, Blatt 4. Zu den Maßnahmenblättern K 1.1-4 hat der Plan die Nr. 7.4-3, Blatt 2, und die Maßnahmenblätter K 2.3 und 2.4 die Plan Nr. 7.4-3, Blatt 3.



1.4 Weitere Entscheidungen

1.4.1 Entscheidungen nach naturschutz- und forstrechtlichen Bestimmungen

1.4.1.1 Genehmigung nach § 28a NNatG

Der Vorhabensträgerin wird gemäß § 28a Abs. 5 NNatG eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 28a Abs. 2 NNatG (Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops) für die Biotopflächen auf dem Flurstück 60/15 der Flur 33, Gemarkung Rüstringen, Stadt Wilhelmshaven, erteilt. Von dieser Ausnahmegenehmigung darf nur im Rahmen der Umsetzung dieser Planfeststellung auf Grundlage der genehmigten Unterlagen Gebrauch gemacht werden.

1.4.1.2 Genehmigung nach § 8 NWaldLG

Die Waldumwandlung im Rahmen dieser Planfeststellung auf Grundlage der genehmigten Unterlagen wird im Umfang von 7.696 m² genehmigt.

1.4.1.3 Genehmigung nach § 9 NWaldLG

Die Erstaufforstung mit anteilig 7.696 m² auf Flurst. 4/4 der Flur 10, Gemarkung Holtgast, der Samtgemeinde Esens wird genehmigt.

1.4.2 Wasserrechtliche Genehmigung

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern (Maßnahmen K 1.2 und K 1.3 des LBP) gemäß §§ 119, 128 NWG festgestellt bzw. genehmigt.

1.4.2.1 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

1.4.2.1.1 Allgemeines

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht noch einmal klarstellend enthalten.

1.4.2.1.2 Anzeigepflichten

Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

1.4.3 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Die Kostenpflicht beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S43) in Verbindung mit Ziff. 27.2.1 des Kostentarifs zur allgemeinen Gebührenordnung vom 05.07.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.



1.5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

1.6 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.6.1 Enteignung

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist noch nicht über die Zulässigkeit der Enteignung entschieden. Kommt vor Baubeginn keine Vereinbarung der Vorhabensträgerin mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer über deren Bestellung einer Grunddienstbarkeit zustande, kann die Vorhabensträgerin die Einleitung des Enteignungsverfahrens beantragen sowie eine vorzeitige Besitzeinweisung. Darüber ergeht eine gesonderte Entscheidung nach § 45 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG.

Zu Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer erstrangigen Grunddienstbarkeit für die Leitung einschließlich des Schutzstreifens erforderlich, aber auch zureichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bleibt dem Enteignungsverfahren vorbehalten.

1.6.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können unter anderem sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlung, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Wilhelmshaven) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.6.3 Baumaschinen / Baulärm

Die im Zusammenhang mit der Sanierung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (32. BImSchV).

1.6.4 Abstimmung mit den von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern

Die Durchführung der Arbeiten hat die ausführende Baufirma rechtzeitig mit den Nutzungsberechtigten abzustimmen.



2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 1 Nds. Erdkabelgesetz i. V. m. den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (VwVfG, NVwVfG), die gemäß § 2 Nds. Erdkabelgesetz nach Maßgabe der §§ 43a-d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) anzuwenden sind.

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag der GDF SUEZ Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG umfasst als Teil der so genannten Stadtquerung Wilhelmshaven den Bau einer 380-kV-Leitung als einsystemige Kraftwerksanschlussleitung vom Umspannwerk Maade zum Kraftwerk der GDF SUEZ Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG (Maade I) auf dem Rüstersieler Groden. Die Kraftwerksanschlussleitung verläuft dabei vom Kraftwerksstandort ausgehend in westliche Richtung entlang von Bahngleisen, quert diese vor Erreichen der K 291 und verschwenkt dann in südliche Richtung bis zum UW Maade. Der Antrag der Vorhabensträgerin hat die komplette Neuerrichtung dieses Leitungsabschnittes in erdverlegter Ausführung zum Gegenstand.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a) Nds. Erdkabelgesetz besteht deshalb die Möglichkeit der Planfeststellung, von der hier Gebrauch gemacht wird. Das beantragte Verfahren wird gem. § 118 Abs. 5 S. 1 EnWG nach den Vorschriften des Nds. Erdkabelgesetzes fortgesetzt.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Antragstellerin hat am 24.02.2009 sowie nach planerischer Überarbeitung von Teilbereichen ergänzend am 07.09.2009 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei der Stadt Wilhelmshaven vom 10.03.2009 bis einschließlich 09.04.2009 sowie zur Änderungsplanung vom 14.09.2009 bis einschließlich 13.10.2009 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegungen sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In den Bekanntmachungen sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 24.04.2009 sowie zur Änderungsplanung bis zum 28.10.2009 einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 09.12.2009 im Rathaus der Stadt Wilhelmshaven erörtert.

Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.



2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

2.2.1 Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a) Nds. Erdkabelgesetz kann für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind für die Kraftwerksanschlussleitung erfüllt. Da die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 S. 1 VwVfG nicht vorliegen, bedarf es eines Planfeststellungsbeschlusses. Das beantragte Verfahren wird nach § 118 Abs. 5 S. 1 EnWG zu Ende geführt.

2.2.2 Zuständigkeit

Nach § 3 Nds. Erdkabelgesetz ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Anhearungs- und Planfeststellungsbehörde.

2.2.3 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss regelt alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, § 75 Abs. 1 VwVfG.

2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

2.3.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben. Von einer Planrechtfertigung ist stets dann auszugehen, wenn das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes „vernünftiger Weise“ geboten ist. Als Leitungsbauprojekt nach dem EnWG muss das planfestzustellende Vorhaben insbesondere dem Ziel des § 1 EnWG entsprechen, also eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen.

Die Notwendigkeit der Kraftwerksanschlussleitung 380 kV-Anschluss Maade I ist im Zusammenhang mit dem im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerk der GDF Suez Energie Deutschland AG bzw. GDF Suez Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG am Standort Rüstlersiedler Groden (Stadtgebiet von Wilhelmshaven) zu betrachten. Sie hat die Aufgabe, die dort erzeugte elektrische Energie zum Umspannwerk Maade zu transportieren und damit die Einspeisung ins Energieversorgungsnetz zu gewährleisten. Das Umspannwerk Maade ist der nächstgelegene und auch wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt zum Übertragungsnetz.

Das anzuschließende Kraftwerk erfüllt in besonderem Maß die Ziele des § 1 EnWG. Als Steinkohlekraftwerk basiert es auf einer etablierten Technologie, die eine hohe Zuverlässigkeit garantiert und zudem einen Brennstoff nutzt, der über viele verschiedene Bezugsquellen verfügbar ist. Somit dient das Kraftwerk einer sicheren Energieversorgung. Auf Grund der Nutzung modernster Kraftwerkstechnologien wird das Kraftwerk einen vergleichsweise hohen Nettowirkungsgrad von über 46 % aufweisen. Zusammen mit dem Einsatz modernster Filtertechno-



logien ist somit ein effizienter, umweltfreundlicher Betrieb möglich. Schließlich wird durch die Errichtung des Kraftwerks der Wettbewerb auf dem deutschen und europäischen Energiemarkt gestärkt, was einer kostengünstigen Energieversorgung zu Gute kommen soll.

Das anzuschließende Kraftwerk ist bereits im Bau, so dass die baldige Errichtung der Anschlussleitung notwendig ist. Der Antrag auf Genehmigung von Errichtung und Betrieb des Kraftwerks nach § 8 BImSchG wurde im November 2007 gestellt. Am 6. Februar 2008 stimmte die Stadt Wilhelmshaven dem Bebauungsplan 212 zu. Dieser sieht neben den Flächen für das Kraftwerk auch die damit zusammenhängende Netzanbindung vor. Am 27. Mai 2008 wurde die Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn erteilt. Auf Basis dieser Genehmigung erfolgen bereits umfangreiche Baumaßnahmen auf dem Kraftwerksgelände. Am 21. November 2008 folgte die 1. Teilgenehmigung nach dem BImSchG. Diese umfasst die Baugenehmigung für die wichtigsten Kraftwerksgebäude, die landseitigen Kühlwasserleitungen sowie die elektrische Anbindung bis zur Schaltanlage. Die Inbetriebnahme des Kraftwerks ist zum 30. Juni 2011 geplant. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Bau der Kraftwerksanschlussleitung abgeschlossen sein.

Das Vorhaben verfolgt die Ziele des § 1 EnWG i.V.m. dem Nds. Erdkabelgesetz.

2.3.2 Trassenführung, Varianten

2.3.2.1 Beschreibung der beantragten Trassenführung

Die einsystemige Kraftwerksanschlussleitung wird als Erdkabel vom Kraftwerk der GDF Suez, das derzeit errichtet wird, entlang der Bahntrasse geführt, quert diese vor Erreichen der K 291 und verschwenkt dann in südlicher Richtung zum Umspannwerk Maade. Dem ursprünglichen Antrag lag eine geradlinige Trassenführung zugrunde, parallel zu der von der transpower stromübertragungs GmbH geplanten 380-kV-Leitung vom UW Maade bis Conneforde. Aufgrund der Einwendungen der Einwenderin E 1 hin wurde die Trassenführung im Bereich des Grundstücks der Einwenderin geändert und mit der ersten Planänderung vom 14. August 2009 beantragt. Da nach Einschätzung der Einwenderin nicht hinreichend gewiss sei, ob und wann die 380-kV-Leitung nach Conneforde errichtet und ob sie im Bereich des Grundstücks der Einwenderin E 1 westlich parallel der Leitung der GDF Suez verlegt werde, beantragte die Einwenderin E 1 im Erörterungstermin vom 09.12.2009, die Leitung der GDF SUEZ auf die Trasse der transpower stromübertragungs GmbH, die nachrichtlich in den Planunterlagen dargestellt ist, zu verlegen. Die transpower stromübertragungs GmbH hat nicht in der von der Planfeststellungsbehörde gesetzten Frist durch Stellung eines förmlichen Planänderungsantrages den Nachweis erbracht, dass mit hinreichender Sicherheit eine Realisierung ihrer Trasse als Erdkabel dort zu erwarten ist, wo diese in den Planänderungsunterlagen (1. Planänderung) der Antragstellerin nachrichtlich dargestellt worden ist. Die GDF SUEZ hat darauf hin ihrerseits mit einem Deckblatt eine weitere Verschiebung ihrer Trasse im Bereich des Grundstücks der Einwenderin E 1 auf die Trassenführung der transpower stromübertragungs GmbH beantragt.

Die RWE Energy AG plant eine Erdgasleitung von Wilhelmshaven nach Etzel im Landkreis Wittmund. Im Bereich des Rüstersieler Groden verläuft die Trasse entlang der geplanten 380-kV-Leitung der transpower stromübertragungs GmbH von Maade nach Conneforde. Das hierauf bezogene Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung wurde mit der landesplanerischen Feststellung vom 01.09.2009 abgeschlossen. Danach ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der dort vorgesehenen Maßgaben vereinbart.



Die landesplanerische Feststellung ist ohne Rechtswirkung gegenüber privaten Dritten. Gemäß § 16 Abs. 5 NROG ist sie im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung gemäß § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Dies ist erfolgt und führt vorliegend dazu, dass die geplante Erdgasleitung in der Weise modifiziert werden muss, dass Konflikte vermieden werden, zumal das Planfeststellungsverfahren der hiesigen Kraftwerksanschlussleitung vorrangig ist. Die RWE Energy AG hat sich am Planfeststellungsverfahren nicht beteiligt.

2.3.2.2 Varianten

Bereits mit dem Antrag auf Planfeststellung wurden technische Alternativen untersucht, davon vier Alternativen als Freileitung (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1, Ziff. 5.3). Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile wurde die beantragte Trasse als Erdkabel als vorzugswürdig ausgewählt. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Abwägung. Vom Kraftwerk verläuft die Trasse parallel zu den vorhandenen Bahngleisen (Trassenbündelung) und verschwenkt im Rahmen der ersten Planänderung nunmehr am westlichen Rande des Grundstücks der Einwenderin E 1 und minimiert damit den Eingriff in das Firmengelände. Auch hier wird dem Gebot der Trassenbündelung Rechnung getragen.

Zu entscheiden war nun, ob die Kabelleitung der GDF SUEZ noch weiter westlich auf die nachrichtlich dargestellte Trasse für die 380-kV-Leitung von Maade nach Conneferde zu verlegen ist. Die Einwenderin E 1 hat eine solche Verlegung im Erörterungstermin beantragt und ausgeführt, es sei derzeit nicht gesichert, ob und wann die transpower stromübertragungs GmbH diese Leitung errichte und dafür den Freiraum zwischen der Leitung der GDF SUEZ und der 220-kV-Leitung der transpower stromübertragungs GmbH nutze.

Im Planfeststellungsverfahren der 380-kV-Leitung Maade-Conneferde ist im hier fraglichen Bereich die Leitung als Erdkabel parallel zum Kabel der GDF SUEZ entsprechend Planfeststellungsantrag geplant. Die Verlegung entsprechend der ersten Planänderung der Antragstellerin ist durch die transpower stromübertragungs GmbH nicht parallel nachvollzogen worden, obwohl die Planfeststellungsbehörde die transpower stromübertragungs GmbH darauf hingewiesen hat, dass ein solcher Planänderungsantrag erfolgen müsse, weil sonst für den hier fraglichen Zwischenraum zwischen der Kabelleitung der GDF SUEZ und der 220-kV-Freileitung eine Leitungsführung nicht vorgesehen bzw. freigehalten werden könne. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb nach der jetzt maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu entscheiden und dabei zugrunde zu legen, dass Planungen anderer Träger nach der ständigen Rechtsprechung nur dann zu berücksichtigen sind, wenn an ihrer Realisierung unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten nicht ernsthaft gezweifelt werden kann. Dies setzt bereits deshalb zumindest eine förmliche Einleitung des (anderen) Verfahrens voraus, weil nur auf dieser Grundlage eine hinreichend fundierte Prognose angestellt werden kann, und zwar einerseits im Hinblick auf einen damit zum Ausdruck kommenden Realisierungswillen des jeweiligen Vorhabenträgers, andererseits aber auch mit Blick auf eine zu prognostizierende Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens. Für eine Leitungsführung der transpower stromübertragungs GmbH in dem in Rede stehenden Korridor liegt derzeit kein wirksamer Planänderungsantrag vor. Die transpower stromübertragungs GmbH argumentiert zwar mit den Vorteilen einer Leitungsverlegung in diesem Korridor und führt an, dass eine Querung der Leitung der GDF SUEZ im Bereich des Umspannwerkes günstiger sei. Da eine solche geänderte Trassierung trotz ausdrücklicher Hinweise der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht förmlich beantragt wurde, kann derzeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass künftig im Wege der Planänderung diese Streckenführung gewählt wird.



Beim Gebot der Leitungsbündelung ist die Planfeststellungsbehörde gehalten, die Zwischenräume zwischen den Leitungen auf das technisch erforderliche Maß zu beschränken, um die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums zu minimieren. Unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümerin und der transpower stromübertragungs GmbH gibt die Planfeststellungsbehörde deshalb den schutzwürdigen Interessen der Grundstückseigentümerin den Vorrang, zumal eine spätere Parallelführung der 380-kV-Leitung nach Conneforde nicht verhindert wird. Es entsteht kein zusätzlicher Kreuzungspunkt. Auch wenn das Argument der transpower stromübertragungs GmbH als wahr unterstellt wird, dass eine Kreuzung im Bereich der Unterführung der GDF SUEZ-Leitung oder im Bereich der Unterführung der Kraftwerksanschlussleitung unter der Bahnlinie mit einem höheren Aufwand verbunden ist: Die Planfeststellungsbehörde hat der transpower stromübertragungs GmbH Gelegenheit gegeben, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Sicherung ihrer nachrichtlich dargestellten Trasse durch einen Planänderungsantrag zu schaffen. Diese Möglichkeit wurde seitens der transpower stromübertragungs GmbH nicht aufgegriffen, so dass der Trassenkorridor nicht freigehalten werden konnte und die Trassenführung der Antragstellerin entsprechend anzugleichen war.

2.3.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.3.3.1 Allgemeine Belange

2.3.3.1.1 Rechtsgrundlagen, landschaftspflegerische Begleitplanung

In einer Umweltstudie mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) (Unterlage 12 der Planunterlagen) hat die Vorhabensträgerin den Planungsraum charakterisiert und den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erfasst und bewertet. Aus der Nutzung des Raumes und der Betrachtung der Schutzgüter heraus wurden die Eingriffe beschrieben und die Ziele der Kompensation festgelegt. Die Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Planunterlage 12.7 dargestellt.

Die beantragte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 7 NNatG dar, da sie zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen sowie zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führt. Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach §§ 1, 2 und 8 NNatG sowie § 19 BNatSchG.

Hiernach dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen. Soweit ein Eingriff vermieden werden kann, ist er demnach unzulässig.

Es war zu prüfen, ob die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes am konkret vorgesehenen Standort durch Wahl einer anderen, den Planungszielen ebenfalls genügenden Planungskonzeption vermieden oder verringert werden könnten. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen alternativen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Der Eingriffsminimierung wurde bei den Schritten zur Erarbeitung der beantragten Planung ordnungsgemäß Rechnung getragen. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff ist als nicht vermeidbar anzusehen.

Nach § 10 NNatG hat der Verursacher eines Eingriffs, soweit erforderlich, die von dem Eingriff betroffenen Grundflächen so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben (Ausgleichsmaß-



nahmen). Diese sind gemäß § 10 Abs. 2 NNatG durch den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Eingriff vorgenommen wurde, und die sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe können jedoch nicht vollständig ausgeglichen werden. Insbesondere sind die Verluste und Beeinträchtigungen nur schwer regenerierbarer Gehölz- und sonstiger Biotope und die Bodenversiegelungen nicht ausgleichbar. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe wären daher unzulässig, wenn bei der Abwägung mit den Belangen des Vorhabens und den Anforderungen von Natur und Landschaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgingen (§ 11 NNatG). Wie nachfolgend unter Ziffer 2.3.3.1.2. ausgeführt, haben die Belange von Natur und Landschaft gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Planungsziele bei der Abwägung zurückzustehen, so dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind.

Da eingriffsbedingt nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben, sind gemäß § 12 NNatG vom Verursacher Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese Ersatzmaßnahmen sind - wie auch die Ausgleichs-, Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Gestaltungsmaßnahmen - im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12, Kap. 7) dargestellt. Mit den festgestellten Ersatzmaßnahmen sind die Eingriffe insgesamt kompensiert. Der LBP stellt eine fachlich tragfähige Konzeption dar. Diese Konzeption stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 10 und 12 NNatG kompensiert werden.

Im Rahmen des von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten Beteiligungsverfahrens und in der Gutachtlichen Stellungnahme der Stadt Wilhelmshaven als Unterer Naturschutzbehörde (Schreiben vom 08.06.2009) wurden keine wesentlichen Bedenken oder Anregungen zu naturschutzfachlichen oder –rechtlichen Belangen geäußert. Die Maßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein insgesamt in sich schlüssiges Gesamtkonzept und werden so rechtzeitig durchgeführt, dass keine irreversiblen Schäden auftreten können.

Die Maßnahmen K 0.1, 2.3 und 2.4 sind auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, die Maßnahmen K 1.1-4 auf Flächen der Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Waddewarden, Landkreis Friesland, vorgesehen. Es kann als gesichert angenommen werden, dass die festgestellten Ersatzmaßnahmen realisiert werden und somit der Eingriff insgesamt kompensiert werden kann. Auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Flächen ist nach dem Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Ausführungsplanung zu regeln. Erläuterungen zur Nutzung und Pflege der einzelnen Maßnahmen enthalten sowohl der Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan als auch die einzelnen Maßnahmenblätter.

Die im Abschnitt 1.3.2.6 formulierten Vorbehalte und Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Die Angaben zu anteiligen Flächengrößen bei einigen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich daraus, dass die Maßnahmenblätter des LBP sich auf mehrere Einzelvorhaben beziehen, von denen im vorliegenden Fall nur das planfestzustellende Vorhaben (Kraftwerksanschlussleitung GdF Suez) zu betrachten ist.

Die Maßnahme K 0.1 ist zur Kompensation von Eingriffen mit 3.350 m² dem Planfeststellungsbeschluss zuzuordnen. Aufgrund der Anforderung des § 8 Abs. 4 NWaldLG ergibt sich jedoch ein Flächenumfang von 7.696 m², um Waldumwandlungen mindestens im gleichen Flächenumfang durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren (siehe Abschnitt 2.3.5.1). Bezüglich der natur-



schutzrechtlichen Eingriffsregelung ergibt sich daraus eine Überkompensation in einem Umfang von 4.346 m².

Die Nebenbestimmungen zur Maßnahme V 1 (zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen) ergeben sich aus den Verboten des § 37 Abs. 3 NNatG zum allgemeinen Biotopschutz. Die zeitliche Beschränkung des Röhricht-Rückschnittes ergibt sich ebenfalls aus den Verboten des § 37 Abs. 3 NNatG. Ausnahmen von den Verboten können nach § 37 Abs. 5 NNatG nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn öffentliche Belange die Ausnahme erfordern und Belange des Artenschutzes nicht überwiegen. Mit der Nebenbestimmung folgt die Planfeststellungsbehörde einer entsprechenden Forderung der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Gutachtlichen Stellungnahme gemäß § 14 NNatG vom 08.06.2009.

Die Nebenbestimmungen zur Maßnahme V 7 ergeben sich aus der potenziellen Betroffenheit von Individuen europäisch geschützter Tierarten (europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), aufgrund derer sicherzustellen ist, dass Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

2.3.3.1.2 Naturschutzfachliche Abwägung nach § 11 NNatG

Da die Eingriffe nicht vollständig ausgeglichen sind, erfordert § 11 NNatG eine Abwägung der Belange des Vorhabens mit allen Anforderungen an Natur und Landschaft. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 11 NNatG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist. Das Vorhaben verfolgt die Ziele des § 1 EnWG und dient der öffentlichen Versorgung und damit dem Allgemeinwohl.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens haben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie ausgeführt, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche der Energieversorgung haben daher in der Abwägung ein höheres Gewicht als die nicht ausgleichbaren, aber kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 11 NNatG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff zulässig ist.

2.3.3.1.3 Gesamtbetrachtung

Die Ermittlungsintensität des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ausreichend, um einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den §§ 10 und 12 NNatG herzustellen und eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 11 NNatG durchzuführen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des landschaftspflegerischen Begleitplanes grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht ergeben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurückbleibt bzw. für die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen ähnliche Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden.



2.3.3.2 Besonders geschützte nationale Bereiche (Begründung zu der Genehmigung, vgl. 1.4.1.1)

Eingriffe in nach § 28a NNatG besonders geschützte Biotope (hier Sumpfwald und Sumpfgebüsche sowie Schilf-Landröhrichte – Flurstück 60/15 der Flur 33, Gemarkung Rüstringen, Stadt Wilhelmshaven) können nicht vermieden werden.

Vom gesetzlichen Verbot des Eingriffs in diese besonders geschützten Räume darf nach § 28a Abs. 5 NNatG nur abgewichen werden, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Diese Voraussetzung ist gegeben. Wie oben (vgl. Ziffer 2) ausgeführt, ist die Verwirklichung des Vorhabens vernünftigerweise geboten. Mit dem Vorhaben werden die Ziele der öffentlichen Energieversorgung verfolgt (§ 1 EnWG), die der Gesetzgeber als Allgemeinwohlbelange ansieht. Die Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung liegen somit vor.

2.3.3.3 Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit

Die mit dem Vorhaben einhergehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind gemäß § 34c Abs. 2 NNatG, § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zulässig.

Nach § 34c Abs. 1 NNatG i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG) zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günstigen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) droht, vgl. BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49.

Folgende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind durch den Vorhabensträger einer naturschutzfachlichen Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (Nr. DE 2312-331): Entscheidung der Kommission vom 12.11.2007, Az.: K (2007) 5396, ABl. L 12/1 vom 15.01.2008.
- EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ (Nr. DE 2414-431): Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG vom 26.07.2007 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Veröffentlichung im Bundesanzeiger).

2.3.3.3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“

Eine FFH-Vorprüfung (sog. Screening) für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ ist durch die Vorhabensträgerin mit Datum vom 14.08.2009 vorgelegt worden. Das Ziel einer FFH-Vorprüfung besteht darin zu klären, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach o.g. Maßstab erforderlich ist. Dabei ist bei Zugrundelegung



einer an der o.g. Zulassungsschwelle orientierten Prüfschwelle (BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 40) zu untersuchen, ob ein prüfungsrelevantes Natura-2000-Gebiet betroffen sein kann und erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele möglich sind oder diese hingegen offensichtlich ausgeschlossen werden können (vgl. BVerwG, Beschl. vom 26.11.2007, Az.: 4 BN 46.07, Rn. 6 ff.).

Nach den Feststellungen des Gutachters kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden. Auf dieser Basis wird die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verneint. Diese Ermittlung und Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. So werden zunächst die Erhaltungsziele – mangels ihrer ausdrücklichen Benennung im Standarddatenbogen oder einer Schutzverordnung im Sinne von § 34c Abs. 1 NNatG – zutreffend anhand des Vorkommens sämtlicher Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG bestimmt. Hiervon hat sich die Planfeststellungsbehörde durch die Sichtung einer entsprechenden aktuellen Zusammenstellung der Fachbehörde für Naturschutz (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Wertbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I und wertbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, Stand: 26.02.2009) überzeugt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Folgende:

Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL

Kennziffer	Lebensraumtypen	Anteil am Gesamtgebiet
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	1,6 %

Arten Anhang II FFH-RL

Kennziffer	Art	Populationsgröße
1318	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	101-250

Flächen des Lebensraumtyps 3150 liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens und auch relevante Auswirkungen auf den charakteristischen Artenbestand sind auszuschließen, wie in der Unterlage 16 des Antragstellers nachvollziehbar dargelegt ist.

Bezüglich der Teichfledermaus können aufgrund der Lage der Sommer- bzw. Winterquartiere (in Wilhelmshaven im Forst Rüsterei) flächenbezogene Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die Quartiere außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegen. Auch sind indirekte Beeinträchtigungen durch Entwertung von Lebensräumen auszuschließen, wie in der Unterlage 16 der Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt ist.

Da es nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung kommt, erübrigen sich Betrachtungen zu kumulativen Wirkungen. Das Vorhaben ist mit den genannten FFH-Gebieten verträglich.



2.3.3.3.2 EU-Vogelschutzgebiet „Vorslapper Groden-Süd“

Eine FFH-Vorprüfung (sog. Screening) für das EU-Vogelschutzgebiet „Vorslapper Groden-Süd“ ist durch die Vorhabensträgerin mit Datum vom 14.08.2009 vorgelegt worden.

Nach den Feststellungen des Gutachters kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden. Auf dieser Basis wird die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verneint. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. So werden zunächst die Erhaltungsziele – mangels ihrer ausdrücklichen Benennung im Standarddatenbogen oder einer Schutzverordnung im Sinne von § 34c Abs. 1 NNatG – zutreffend anhand des Vorkommens sämtlicher gemäß Standarddatenbogen maßgeblicher Vogelarten bestimmt. Hiervon hat sich die Planfeststellungsbehörde durch die Sichtung einer entsprechenden Zusammenstellung der Fachbehörde für Naturschutz (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen, Stand: 28.11.2008) überzeugt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende nach der Einstufung der Fachbehörde für Naturschutz wertbestimmende Arten:

Wertbestimmende Vogelarten

Art	Populationsgröße
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	45
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	4
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	2
Weißsterniges Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	64
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	16
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	33

Darüber hinaus sind folgende Arten im Standarddatenbogen verzeichnet, ohne dass sie von der Fachbehörde für Naturschutz als wertbestimmend eingestuft sind: Feldlerche, Löffelente, Krickente, Knäkente, Wiesenpieper, Sandregenpfeifer, Rohrweihe, Kuckuck, Bekassine, Neuntöter, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Zwergtaucher, Rotschenkel und Kiebitz.

Aufgrund der Entfernung zum geplanten Projekt sind Wirkungen allenfalls in Bezug auf Großvögel denkbar. Von den vorgenannten Arten betrifft das als einzige Art die Rohrweihe, die aber nach Einstufung der Fachbehörde für Naturschutz nicht beeinträchtigt wird, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Die vorgesehenen Bauzeitenbeschränkungen stellen sicher, dass Beeinträchtigungen der Rohrweihe auszuschließen sind, wie in der Unterlage 16 des Antragstellers nachvollziehbar dargelegt ist.



Da es nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes kommt, erübrigen sich Betrachtungen zu kumulativen Wirkungen. Das Vorhaben ist auch gegenüber den Gebietsanforderungen der VRL verträglich.

2.3.4 Artenschutz

2.3.4.1 Rechtlicher Rahmen

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier (siehe Ausführungen zu Ziffer 2.3.3.1.) – nach § 19 BNatSchG (= §§ 7-12 NNatG) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

2.3.4.2 Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 17) kommen die in der Tabelle 6-1, im Kap. 6.5 sowie im Anhang A (Tabelle 1) dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Arten auf den Flächen vor, die ggf. bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2.3.4.3 Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen (Vermeidung der Verbotstatbestände/Sicherung günstiger Erhaltungszustände) als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen:



Streng geschützte Säugetiere:

Der Wirkraum wird von streng geschützten Fledermäusen im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG (gleichzeitig Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nur als Jagdrevier genutzt. Hinweise auf geschützte Lebensstätten liegen nicht vor und sind mangels geeigneter Strukturen auch nicht zu erwarten. Vorsorglich sieht überdies die Maßnahme V 7 vor, dass vor Gehölzfällungen Baumhöhlenkontrollen auf Besatz mit Fledermäusen erfolgen, um Individuenverluste mit Sicherheit ausschließen zu können. Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen, wie in der Unterlage 17 (Kap. 6.3 sowie Anhang B) der Antragstellerin nachvollziehbar dargestellt ist.

Europäische Vogelarten:

Erhebliche Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet natürlich vorkommenden Vogelarten (Brut- und Gastvögel) im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (= europäische Vogelarten i.S.d. § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) werden durch geeignete Vorkehrungen vermieden (Bauzeitenbeschränkungen – Maßnahmen V 1, V 2, V 3 und V 4, Baumhöhlenkontrollen auf Besatz mit Vögeln vor Fällarbeiten – Maßnahme V 7). Dieses gilt auch für die in der Unterlage 17 nicht im Detail betrachteten weit verbreiteten Arten, da Bruthabitate dieser Arten entweder nicht betroffen sind oder es sich um Arten handelt, die ihren Neststandort jedes Jahr neu auswählen und für die im Nahbereich ausreichend geeignete Ausweichhabitate vorhanden sind. Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen, wie in der Unterlage 17 (Kap. 6.4 und 6.5 sowie Anhang B) des Antragstellers nachvollziehbar dargestellt ist.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in Kap. 6.4.1.4 der Unterlage 17 dargestellten Maßnahmen nicht um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG (so genannte CEF-Maßnahmen) handelt, sondern um Vermeidungsmaßnahmen, die erhebliche Beeinträchtigungen betroffener Arten nicht eintreten lassen.

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 42 Abs. 1 BNatSchG; dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vgl. auch BVerwG, Urt. vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05).

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a der VRL) im Trassenbereich werden durch geeignete Vorkehrungen vermieden (Bauzeitenbeschränkungen – Maßnahmen V 1, V 2, V 3 und V 4, Baumhöhlenkontrollen auf Besatz mit Vögeln vor Fällarbeiten – Maßnahme V 7). Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a und b der VRL ist damit nicht erfüllt (vgl. zu Art. 5 Buchstabe b VRL BVerwG, Urt. vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 247).

Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vgl. Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuel-



le Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sichergestellt ist. Dies folgt daraus, dass die voranstehende Prüfung des Störungstatbestandes (§ 42 BNatSchG) schon keine Beeinträchtigungen der lokalen Population der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ergeben hat (s.o.). Ist dies der Fall, „steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen ist.“ (BVerwG, Urt. vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 249 unter Verweis auf das Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC der EU-Kommission (Stand Februar 2007, S. 60 f.); vgl. i.Ü. EuGH, Urt. vom 14.06.2007, Rs. 342/05 – Slg. 2007, I-4713, Rn. 29).

Sonstige ausschließlich besonders geschützte Arten:

Für den Untersuchungsraum oder dessen Umgebung liegen Nachweise von zwei Kriechtierarten, vier Lurcharten sowie einigen Säugetier- und Insektenarten vor. Keine der Arten wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt oder gilt als streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG.

Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG bei diesen Arten kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Arten sind und es sich um einen nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar, keine Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten). Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

2.3.4.4 Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Wie den Ausführungen im Abschnitt 2.3.4.3 zu entnehmen ist, verletzt das Vorhaben nicht die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG. Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht.

2.3.5 Belange der Forstwirtschaft

2.3.5.1 Forstrechtliche Bewertung

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Waldflächen im Umfang von 7.696 m². Dieser Flächenumfang ergibt sich aus einer Abstimmung der Gutachter des Vorhabensträgers mit der zuständigen unteren Waldbehörde.

Dieser Eingriff in den Waldbestand erfordert eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG. Die dafür erforderliche Genehmigung wird dem Vorhabensträger mit diesem Planfeststellungsbeschluss mit erteilt (vgl. A.II. dieses Beschlusses). Ebenso wird die Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 NWaldLG für die Ersatzmaßnahme K 0.1 erteilt. Die Genehmigungen ergehen im Einvernehmen mit der UWaldB. Dieses gilt mit dem Schreiben der Stadt Wilhelmshaven vom 08.06.2009 als erteilt.

Ohne einen Eingriff in den Waldbestand kann die Maßnahme nicht verwirklicht werden. Eine Genehmigung ist zu erteilen, weil die Baumaßnahme den Belangen der Allgemeinheit dient und diese vorrangig gegenüber den in § 8 Abs. 3 NWaldLG genannten und dem sonstigen Interesse an der Erhaltung der Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion der betroffenen Waldfläche sind. Das ist hier der Fall, da mit dem Vorhaben Ziele des § 1 EnWG verfolgt werden, um die öffentliche Energieversorgung sicherzustellen.



Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung mindestens im gleichen Flächenumfang genehmigt werden. Dieser Maßgabe kommt der Vorhabensträger durch die planfestgestellte Kompensationsmaßnahme K 0.1 (flächenanteilig mit 7.696 m²) nach.

Nach alledem erfüllt das Vorhaben die forstrechtlichen Anforderungen.

2.3.6 Immissionen

2.3.6.1 Elektrische und magnetische Immissionen

Durch den Betrieb der Kraftwerksanschlussleitung wird es zu Immissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern kommen. Das Vorhaben stellt eine Niederfrequenzanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) 26.BImSchV dar. Es ist daher nach § 3 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen die Grenzwerte nach Anhang 2 der 26. BImSchV nicht überschritten werden. Solche Flächen werden auf Grund der Trassenwahl nicht gekreuzt. Gleichwohl werden die nach Anhang 2 der 26. BImSchV einzuhaltenden Grenzwerte – für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT – in allen Trassenabschnitten eingehalten.

2.3.7 Wasserrechtliche Belange

Wasserrechtliche Belange haben für das festzustellende Vorhaben lediglich in der Bauausführung eine Bedeutung. Aufgrund der vorliegenden Planung ist sichergestellt, dass die Entwässerung des Rüstersieler Grodens aufrechterhalten bleibt und Eingriffe in das Grundwasser im Rahmen der Bauausführung auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Zu beachten ist jedoch, dass der LBP als Kompensationsmaßnahmen für die durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte in den Maßnahmen K 1.2 und K 1.3 die Anlage von Kleingewässern und Uferbereichen bzw. den Verschluss von Wassergräben vorsieht. Insofern besteht nach § 119 NWG ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungserfordernis. Diese Entscheidung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 31 Abs. 1 NWG (§ 14 Abs. 1 WHG) nicht erfasst, sondern unter Ziffer 1.4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert ausgesprochen. Bei Beachtung der unter Ziffer 1.4.2.1 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 8 NWG, § 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 13 Abs. 3 NWG, § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten.

Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland gilt auf Grund der Stellungnahme vom 03.04.2009 als gem. § 31 Abs. 3 NWG (14 Abs. 3 WHG) erteilt.

2.3.8 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a – 3f UVPG in Verbindung mit Nr. 19 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltprüfung nicht erforderlich. Auch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG konnte hier unterbleiben. Nach Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG sind Umweltprüfungen nur für Errichtung und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vorgesehen. Das EnWG selbst definiert den Begriff der Hochspannungsfreileitung zwar nicht. Aus § 43 Satz 1 Nr.



3 und Nr. 4 EnWG ergibt sich jedoch, dass im Fall von Hochspannungsleitungen zwischen Freileitungen und Erdkabeln zu unterscheiden ist. Wenn das UVPG auf die Begrifflichkeiten des EnWG Bezug nimmt, kann dies daher nur in der Weise verstanden werden, dass auch die Trennung zwischen Erdkabeln und Freileitungen übernommen wird. Demnach sind die Errichtung und der Betrieb von Erdkabeln als Hochspannungsleitung nicht von Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG erfasst (vgl. Prall, Erdkabel nur für Offshore-Windparks, NordÖR 2007, 383 ff., 390, 391). Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Deutsche Telekom Netz Produktion GmbH

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.2 E.ON Netz GmbH

Die E.ON Netz GmbH hat keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Darüber hinaus erteilte Hinweise werden in der Auflage 1.3.2.1 berücksichtigt.

2.4.1.3 III. Oldenburgischer Deichverband

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.5 Oldenburgische Industrie- und Handelskammer

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.6 PLEdoc GmbH

Für die E.ON Ruhrgas AG, E.ON Gas Transport GmbH, Ferngas Nordbayern GmbH, GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ME-GAL, Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH, Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG und Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH werden keine Bedenken erhoben.

2.4.1.7 Polizeiinspektion Wilhelmshaven

Bedenken wurden nicht erhoben.



2.4.1.8 Sielacht Rüstringen

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.9 Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.10 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.11 Wehrbereichsverwaltung Nord

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.12 Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.13 JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.14 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.15 Deutsche Bahn AG

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.16 Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG machte zur Wasserhaltung und Herstellung von Kabelgräben Anmerkungen, die in den Auflagen 1.3.2.2 und 1.3.2.3 berücksichtigt werden.

2.4.1.17 Stadt Wilhelmshaven

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.18 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bedenken wurden nicht erhoben.



2.4.1.19 EWE NETZ GmbH

Die EWE NETZ GmbH erhob keine Bedenken, forderte aber bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens ihrer Leitungen eine vorherige örtliche Einweisung der Bauunternehmen und eine eigene Bauaufsicht über die Arbeiten der Vorhabensträgerin. Dem wird durch die Auflage 1.3.2.5 nachgekommen.

2.4.1.20 GLL Oldenburg

Die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg erhob keine Bedenken.

2.4.1.21 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.22 Vodafone D2 GmbH

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.23 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.24 Nord-West Oelleitung GmbH

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.1.25 IVG Kavernenbetriebsführungsgesellschaft mbH

Bedenken wurden nicht erhoben.

2.4.2 Einwendungen

2.4.2.1 Einwenderin E 1

Die Einwenderin als Grundstückseigentümerin forderte im Hinblick auf die Ursprungsplanung die Prüfung einer alternativen Leitungsführung im Bereich ihres Betriebsgrundstückes parallel zur Straße Friesendamm, damit ihr Grundstück weniger beeinträchtigt werde. Die Antragstellerin ist diesem Begehren gefolgt und hat mit der ersten Planänderung die Trasse der Leitung in der Weise verlegt, dass westlich hiervon noch Raum bleibt für die Verlegung des Erdkabels vom Umspannwerk Maade nach Conneforde der transpower stromübertragungs GmbH.

Die Einwenderin forderte im Hinblick auf diese Planänderung eine weitere Verlegung der Kraftwerksanschlussleitung auf die freigehaltene Trasse, da die Errichtung der Leitung von Maade nach Conneforde ungewiss sei. Die Planfeststellungsbehörde hat der transpower stromübertragungs GmbH unter Fristsetzung Gelegenheit gegeben, eine entsprechende Änderung ihres Plan-



feststellungsantrags vorzunehmen, damit beurteilt werden kann, ob die Trasse auf dem nachrichtlich eingetragenen Korridor mit hinreichender Gewissheit realisiert wird. Die transpower stromübertragungs GmbH ist innerhalb der gesetzten Frist diesem Ersuchen nicht nachgekommen. Auf Grundlage des zweiten Änderungsantrags der Antragstellerin hat die Planfeststellungsbehörde deshalb dem weitergehenden Einwendungsbegehren stattgegeben.

Soweit die Einwenderin mit Schreiben vom 29.01.2010 geltend macht, dass die Trassenführung ggf. auch im Schutzstreifen der 220-kV-Leitung „Abzw. Voslapp“ (Ltg. 081 der transpower stromübertragungs GmbH) erfolgen könne, ist dies aus technischen Gründen nicht möglich: Der hier individuell vorgesehene Schutzstreifen dient dem Schutz der o.g. Freileitung insbesondere beim Bau und der Wartung der planfestgestellten Erdkabeltrasse. Im Zuge der dabei erforderlichen Ramm- und Baggerarbeiten erreichen die Arbeitsgeräte eine Arbeitshöhe, durch welche die unterhalb der Freileitung zulässige Arbeitshöhe (anhand verschiedener Kriterien individuell bemessen) überschritten wird, so dass es bei Inanspruchnahme des Schutzstreifens zu erheblichen Überschlagsrisiken käme. Zur Vermeidung dieser Risiken ist die im Plan vorgesehene Freihaltung des Schutzstreifens daher unerlässlich. Das hierfür konkret erforderliche Maß der Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin ist jedoch nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde auf das größtmögliche Maß reduziert, so dass die Beeinträchtigung des Betriebsgeländes der Einwenderin damit insgesamt – sowohl unter dem Gesichtspunkt der Zerschneidung als auch mit Blick auf den Flächenverbrauch – nicht weiter minimiert werden kann. Vor diesem Hintergrund hat die Einwenderin ihre Einwendung gegen das Vorhaben mit Schreiben vom 01.02.2010 insgesamt zurückgezogen.

2.5 Gesamtabwägung

Bau und Betrieb der Hochspannungsleitung vom Kraftwerk der GDF SUEZ zum Umspannwerk Maade sind energiewirtschaftlich begründet. Die Leitung muss spätestens 2011 mit Inbetriebnahme des Kraftwerks zur Verfügung stehen, damit die dort erzeugte elektrische Energie in das Netz eingespeist werden kann. Die uneingeschränkt erforderliche Leitung ist in der Weise trassiert, dass Eingriffe in Natur und Landschaft, in den Boden und in privates Eigentum so gering wie möglich erfolgen. So folgt die Trassenführung strikt dem Bündelungsgebot. Die Ausführung als Erdkabel berücksichtigt sowohl die Belange des Landschaftsschutzes, wie die städtebaulichen Belange der Stadt Wilhelmshaven. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten sind nicht zu erwarten, ebenso keine erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist durch die festgesetzten Maßnahmen insgesamt kompensiert. Das Vorhaben in der planfestgestellten Form hat damit Vorrang vor den entgegenstehenden Belangen der Natur und der Landschaftspflege sowie den Interessen betroffener Grundstückseigentümer. Es ist somit in der geänderten Form festzustellen.



3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die voranstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich erhoben oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Die Anfechtungsklage gegen den diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

4 Hinweise

4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.



4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Einsichtnahme

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Dieser Beschluss, die Pläne und Verzeichnisse werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Wilhelmshaven ausgelegt.

Im Auftrage

Dr. Guthke



5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BANZ	Bundesanzeiger
BASt	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst



Abkürzung	Bedeutung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer
MAMs 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MBL	Ministerialblatt
MJ	Megajoule



Abkürzung	Bedeutung
MLC-Grundsätze	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken"
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MLuS-92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBl. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO	Stickstoffmonoxid
NO2	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt



Abkürzung	Bedeutung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PlafeR 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub
R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt
RRÖP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO ₂	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung



Abkürzung	Bedeutung
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
U/km	Unfälle pro Kilometer
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet